**Niederschrift über die**
**Sitzung des Beirates für Migration und Integration (10. Wahlzeit)**
**des Landkreises Trier-Saarburg am 15.09.2016 im Besprechungsraum 318a**
**der Kreisverwaltung in Trier.**

Beginn: **17:30** Uhr Ende: **19.20 Uhr**

**Anwesenheit**

*Vorsitz*
Frau Milena Fatima Meß

*Mitglieder*

Herr Safak Karacam
Frau Mihaela Petkova Milanova
Herr Andreas Steier
Frau Elena Stankevitsch
Frau Elisha Weinandi

**nicht anwesende Mitglieder: Frau Vera Henter, Herr Sergej Fink, Frau Tanja Schmitt-Blasius, Herr Michael Kattinger**

*Verwaltung*

Herr Referatsleiter Christoph Haack

Schriftführer: Frau Elke Willems

*Gast*

Frau Sandra Gomes Nauheimer als Mitarbeiterin der Landesaufnahmeeinrichtung in der Luxemburgerstr. in Trier

**Zur Geschäftsordnung**

Frau **Milena Meß** eröffnet die Sitzung des Beirates für Migration und Integration und begrüßt die Mitglieder, Frau Gomes Nauheimer, sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.
Nach der Begrüßung stellt die Vorsitzende fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt ist und dass der Beirat beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird bestätigt.

Frau Meß entschuldigt den erkrankten Sergej Fink, die verhinderte Frau Vera Henter, und Frau Schmitt-Blasius. Frau Willems teilt mit dass Herr Kattinger sich im Urlaub befindet.

**Tagesordnung:**

1 Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen (Praktika, Einstiegsqualifikationen, Ausbildung und die Vorgaben, wie Altersgrenzen, Aufenthaltsstatus und Unterschiede bei Herkunftsländern)

2 Wohnsitzproblematik bei Flüchtlingen (z.B bei Wohnsitzwechsel)

3 Strafzahlungen von Unternehmen bei Ausbildungsabbruch

4 Erfahrungen bei der Beschäftigung von Migranten und Anerkennung etc.

5 Derzeitiger Stand von Sprachkursen und Erfahrungsaustausch

6 Verschiedenes

**Öffentlicher Teil**

**TOP 1: Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen (Praktika, Einstiegsqualifikationen, Ausbildung und die Vorgaben, wie Altersgrenzen, Aufenthaltsstatus und Unterschiede bei Herkunftsländern)**

Frau Milanova trägt als Flüchtlingsnetzwerkerin der Handwerkskammer Trier vor, dass Sie wiederholt von Ehrenamtlern, Flüchtlingsbegleitern und Firmen gefragt wird, wie Flüchtlinge beschäftigt werden können. Es gibt zahlreiche gesetzliche Regelungen und Vereinbarungen. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis haben dabei weniger Probleme eine Beschäftigung zu finden. Es geht hier um Flüchtlinge ohne Aufenthaltsrecht, mit einer Aufenthaltsgestattung bzw. einer Duldung.

Herr Haack, als Leiter des Referates für Migration und Integration, erklärt die gesetzliche Vorgabe des § 32 Abs. 4 Beschäftigungsverordnung, wonach sich dieser Absatz auch auf geduldete Personen bezieht. Die zukünftigen Arbeitsgeber haben danach eine Stellenbeschreibung auszufüllen, die an die ZAV nach Bonn zwecks Genehmigung gesandt wird. Wenn die Genehmigung vorliegt, wird eine Aufenthaltserlaubnis speziell für diese Beschäftigung und beantragten Zeitraum ausgestellt. Arbeitskräftemangel liegt dabei insbesondere in der Gastronomie, im Reinigungsbereich und im Bereich der Pflege vor. Meist ist die Arbeitserlaubnis dann kein Problem.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Praktika, wie z.B die Berufsorientierungspraktika die, nach Zustimmung der Ausländerbehörde, bis zu 3 Monaten unentgeltlich durchgeführt werden können.

Der in der regionalen Presse veröffentlichte Zeitungsartikel sei in einigen Punkten nicht korrekt bzw. spiegelt die Vereinbarungen auf Bundesebene wieder und nicht die getroffenen Vereinbarungen der 4 Kreisverwaltungen im hieisigen Regierungsbezirk, der Stadt Trier und der Handwerkskammer.

Derzeit gibt es nur 50 Personen mit ausreichenden Sprachkenntnissen die, die Voraussetzungen der Vereinbarung zwischen Landkreisen, Stadt Trier, HWK und IHK erfüllen. Wichtig sei, dass zuvor immer eine Nachfrage des Flüchtlings an die ABH erfolge.

Herr Steier bestätigt, wie wichtig es ist zunächst bei der zuständigen Ausländerbehörde nachzufragen, bevor Flüchtlinge selbständig Firmen aufsuchen.

Herr Haack erläutert die aufenthaltsrechtliche Problematik, wobei es zum einen die branchenqualifizierten Arbeitskräfte gibt und zum anderen die Flüchtlinge, in deren Fall zunächst das anzuwendende Asylverfahrensrecht Vorrang hat. Bei einer Asylanerkennung ist eine Arbeitserlaubnis unproblematisch. Bei einem abgelehnten Asylbewerber steht die Ausreiseverpflichtung an erster Stelle. Es ist dann problematisch wenn trotz eines abgelehnten Bleiberechts ein Aufenthaltsrecht, auf Grund einer begonnenen Ausbildung bzw. Arbeitstätigkeit verschafft wird.

Dabei gibt es bereits eine gesetzlich gesteuerte Zuwanderung in Ausbildungsberufe anhand einer Positivliste ausgewählter Staaten. In den Fällen wird vorab mit der Ausländerbehörde und der Handwerkskammer geklärt, ob eine Ausbildung möglich ist und dann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein entsprechendes Visum im Heimatland von der deutschen Auslandsvertretung erteilt.

Flüchtlinge aus den Balkanstaaten erhalten generell keine Möglichkeit der Ausbildung bzw. Beschäftigung. Diese können nur die Möglichkeit des Visaverfahrens über ihr Heimatland nutzen. Schwierig ist die Einreisegenehmigung, wenn bereits eine Einreisesperre auf Grund einer erfolgten früheren Abschiebung vorliegt. Daher wird diesem Personenkreis die freiwillige Ausreise angeboten, um eine möglichst kurze

Einreisesperre, z.B. von 10 Monaten, zu haben. Gegebenenfalls kann diese nach Einigung mit der Ausländerbehörde verkürzt werden.

Bei einer genehmigten Ausbildung erhalten die Betroffenen Ausbildungsbeihilfen bzw. eine Ausbildungsvergütung. Dabei gibt es gut bezahlte Ausbildungsberufe, wie z.B. als Pflegekraft bzw. in anderen Mangelberufen (ärztliche Berufe).

Anerkannten Flüchtlingen können vom Sozialamt bzw. von der Arbeitsagentur weitere Leistungen (Ausbildungsbeihilfe) bewilligt werden, wenn die Ausbildungsvergütung nicht ausreichend zum Lebensunterhalt ist. Ein Ausbildungsbeginn ist für Asylbewerber ab dem 4. Monat der Registrierung möglich.

Bei Flüchtlingen aus den Ländern, Iran, Irak, Syrien und Eritrea ist ein Praktika vor Ablauf der Wartefrist von 3 Monaten, nach der Registrierung in Abstimmung mit der Ausländerbehörde, kein Problem.

Frau Stankevitsch befragt Herrn Haack nochmals wegen des Auslandsvisums und dem Ablauf. Zunächst sollte immer eine Nachfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen.

Dies wird dann auch in Zusammenarbeit mit den Flüchtlingslotsen der Handwerkskammer bzw. der IHK, Frau Scholz abgeklärt. Frau Milanova teilt diesbezüglich den neuen „Flurfunk“ der Handwerkskammer Trier aus, in welchem die Mitarbeiter der Flüchtlingsberatung und deren Arbeitsgebiete bzw. Projekte aufgeführt sind. Damit soll eine möglichst schnelle Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt bzw. Ausbildungsmarkt erfolgen.

**TOP 2: Wohnsitzproblematik bei Flüchtlingen (z.B bei Wohnsitzwechsel)**

Herr Haack erläutert, dass mit Inkrafttreten des neuen Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 eine neue Wohnsitzregelung in § 12 a des Aufenthaltsgesetzes eingeführt wurde. Danach haben die Länder die Möglichkeit einer befristeten Wohnsitzzuweisung für anerkannte und subsidiär anerkannte Flüchtlinge. Rheinland-Pfalz hat dahingehend von der Regelung Gebrauch gemacht, dass Flüchtlinge die hier anerkannt sind oder anerkannt werden, 3 Jahre lang rückwirkend zum 01.01.2016 Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz beibehalten müssen.

Frau Weinandi hält dieses Gesetz für lebensfremd, da die Familien dort hin ziehen möchten, wo die übrige Familie wohnhaft ist.

Herr Haack teilt mit, dass alle seit 01.01.2016 anerkannten Flüchtlinge im Kreis über die neue Regelung schriftlich informiert wurden.

Herr Steier befürwortet diese Regelung, da damit die Ballungszentren in Deutschland entlastet werden.

Herr Haack weist darauf hin, dass es diese Regelung bereits in früheren Jahren gegeben hat und es dazu auch gesetzliche Ausnahmen gibt, z.B. wenn keine öffentlichen Mittel bezogen werden oder bei der Ausbildung eines Familienmitgliedes. Diese Beschäftigung ist dann auf dem Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel vermerkt. Derzeit werde von der Möglichkeit der Wohnsitzbeschränkung auf Landkreise bzw. Städte noch keinen Gebrauch gemacht.

Frau Milanova weißt auf die Möglichkeit von Ausnahmen hin, wenn eine Person in der Familie den Unterhalt bestreiten kann. Die Einkommensgrenzen werden nach dem SGB II ermittelt. Eine Ausnahme kann unter Umständen schon bei Ausbildungs-, Studienbeginn oder Berufsaufnahme eines Kindes vorliegen. Volljährige Geschwister sind dann jedoch von einem Mitumzug ausgeschlossen.

Frau Milanova erklärt weiterhin, dass auch der Nachzug von syrischen Familienmitgliedern bei Anerkennung, nur aus der Kernfamilie erfolgen kann.

**TOP 3: Strafzahlungen von Unternehmen bei Ausbildungsabbruch**

Frau Milanova erläutert dazu, dass nach dem neuen Integrationsgesetz alle Unternehmen verpflichtet sind, einen etwaigen Ausbildungsabbruch eines Flüchtlings binnen einer Woche der Ausländerbehörde mitzuteilen. Sollten diese der Meldepflicht nicht nachkommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit bis zu 30000,-- Euro Bußgeld geahndet werden kann.

Herr Steier hält diese Regelung, die ihm jetzt erstmals bekannt wurde, dann für verständlich.

Frau Weinandi befürwortet diese Regelung ebenfalls, da die Firmen auch Vorteile dahingehend haben, dass die Flüchtlinge über die Handwerkskammer parallel bzw. im Vorfeld Sprachhilfen erhalten und die Möglichkeit von Einstiegsqualifikationen bzw. Berufspraktika vermittelt bekommen, die zwischen 6 bis 12 Monaten angeboten werden. Erfahrungsgemäß scheitern die Flüchtlinge während ihrer Ausbildung oftmals an dem Besuch der Berufsschule.

Frau Weinandi erläutert weiter, dass interessierten Landwirten nicht bekannt war, dass es diese Hilfen für Ausbildungsbewerber gibt. Berufsschulen bieten deshalb gesonderte Lernhilfen an, um den Flüchtlingen in der Ausbildung ein strukturiertes Lernverhalten zu vermitteln. Sie vertritt die Auffassung, dass sich die Arbeitsagenturen in diesem Zusammenhang mehr engagieren müssen. Die Unterstützung durch Lernpaten sei ebenfalls zusätzlich notwendig.

Herr Steier weist in diesem Zusammenhang auf die Projekte der Berufsbildenden Schulen im Kreis und der Stadt Trier hin und die gute Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer.

Frau Milanova bestätigt, dass Sie wöchentlich zweimal abends diese Sprachkurse in der Handwerkskammer anbiete, wobei Sie Sprachkenntnisse bis zum Niveau B1 vermittelt und diese Veranstaltung als offenen Treff anbietet. Nach Bedarf werden dann auch Computerkurse angeboten und Fragen der Flüchtlinge beantwortet.

**TOP 5: Derzeitiger Stand von Sprachkursen und Erfahrungsaustausch**

Frau Weinandi und Frau Milanova weisen auf die vielen Sprachkursangebote engagierter Privatpersonen und Stadtteileinrichtungen hin. Ohne diese wäre eine zeitnahe Förderung der großen Anzahl an Flüchtlingen, auf Grund der langen Wartezeit bei Integrationskursträgern, nicht möglich.

Frau Weinandi stellt die Frage nach der immer noch nicht beantragten Zertifizierung der Volkshochschule Trier-Saarburg zur Durchführung von Integrationskursen. Frau Dumrese, die Leiterin der Volkshochschule in Konz, hält das Angebot an Sprachkursen bis zu dem Niveau A 1 für unzureichend, da danach alle Teilnehmer nach Trier zur weiterführenden Sprachkursen fahren müssen. Die Lehrkräfte in Konz besitzen alle die Voraussetzungen, um weitere Kurse zu unterrichten und es werden vom Bund auch Zuschüsse gezahlt um höhere Sprachkurse anzubieten. Die Lehrkräfte profitieren dann ebenfalls davon, da eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten mit 35,-- Euro vergütet wird.

Frau Weinandi berichtet davon, dass die Kinderferienkurse an der VHS in Konz von Frau Dumrese zeitweise als störend empfunden wurden, da die Räumlichkeiten sehr beengt waren und Kinder sich nicht immer ruhig verhalten. Sie vertritt die Auffassung, dass die Unstimmigkeiten zwischen dem Leiter der Kreisvolkshochschule und der Volkshochschule in Konz beigelegt werden sollten und eine Vereinbarung gelingen muss.

Frau Stankevitsch schlägt vor, nochmals eine schriftliche Anfrage an die Kreisvolkshochschule Trier-Saarburg zu richten, wonach die Gründe für die Ablehnung der Zertifizierung in einer Antwort schriftlich dargelegt werden müssen.

Herr Steier erklärt sich bereit nochmals ein Gespräch mit dem Leiter der Volkshochschule Trier-Saarburg, Herrn Rudolf Müller, zu führen.

**TOP 4: Erfahrungen bei der Beschäftigung von Migranten und Anerkennung etc.**

Frau Milanova erläutert, dass in der verteilten „Flurfunk“-Sonderausgabe die Migrationsnetzwerker und die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer mit ihren Projekten und Hilfsangeboten aufgeführt sind. Diese können nicht nur von Flüchtlingen, sondern auch von den übrigen ausländischen Mitbürgern, z.B. aus der Europäischen Union, in Anspruch genommen werden. Praktika können vermittelt werden und Anerkennungen von Berufsabschlüssen durchgeführt werden, z.B. mit einer Qualifikationsfeststellungsanalyse in der die praktischen Fähigkeiten in dem jeweiligen Beruf geprüft werden. Die Kosten belaufen sich dann zwischen 400,-- Euro und 900,-- Eu-

ro, die aber unter Umständen nach Beantragung von einer Stiftung übernommen werden können.

**TOP 6: Verschiedenes**

Herr Karacam erklärt, dass der Beirat einen Flyer und Visitenkarten im Internet bestellen sollte. Die Mitglieder werden dies in einem gesonderten Treffen absprechen und sich Gedanken zu Bildern und Farben machen. Er weißt daraufhin, dass die Vernetzung zur Informationen des Migrationsbeirates auf der Homepage der Kreisverwaltung zu kompliziert sei und man das Finden vereinfachen muss und dieser nicht mehr unter der Rubrik „Gremien“ laufen sollte.

Frau Willems weißt darauf hin, dass im Februar 2017 ein Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Beirates erstellt werden muss.

Frau Meß erklärt, dass sie den Vorsitz im Beirat behalten möchte, jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht immer an jeder Sitzung teilnehmen kann.

Frau Weinandi spricht die Kürzung der Gelder durch den Migrationsdienst der Caritas an, wonach auch die bilinguale Bücherei in Konz nicht mehr in vollem Umfang gefördert wird. Damit sei auch die Kürzung der Fördermittel für die Arbeit mit Migrationskindern verbunden. Obwohl in der Grundschule St. Johann in Konz der Sprachförderbedarf sehr hoch sei, würde vom Land Rheinland-Pfalz, auf Grund der Schuldenbremse, kein Geld mehr zur Verfügung gestellt. In einer Klasse werden jetzt Lernbehinderte und Sprachförderkinder gemeinsam unterrichtet. Eine Einzelförderung ist nicht mehr möglich. Frau Weinandi vertritt die Auffassung, dass es an jeder Grundschule einen Förderplan geben muss. Darüber hinaus gebe es keine Lehrkräfte mehr für die Sprachförderung an Förderschulen. Daher würden Lehrkräfte für sonderpädagogische Stunden an Grundschulen abgezogen, um die Lehrer an Lernbehindertenschulen einzusetzen.

Herr Steier erwidert, dass gerade im Kindergarten der Migrationsfachkräfteanteil erhöht werden muss, um die Sprachförderung bei Flüchtlingskindern zu intensivieren.

Frau Milanova verweist auf die interessanten Infomaterialien (Karten und Bücher) des Bundesamtes bzw. Landesamtes für politische Bildung. (Z.B. das WDR Mausbuch International für Kinder, mehrsprachig)

Frau Stankevitsch erinnert an die Veranstaltung zum internationalen Frauentag am 24.09.2016

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die stellvertretende Vorsitzende, Frau Milanova die Sitzung um 19.20 Uhr

Trier, den 15.09.2016

**Die Vorsitzende** **Die stellvertretende Vorsitzende**

**(Milena Meß)** **(Mihaela Milanova)**

**Die Schriftführerin:**

**(Elke Willems)**